

## 3931/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Kollegen haben am 3. April 1998 unter der Nr. 4020/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend offizielle BSE - freie Zone Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Entsprechen die in Ihrer Anfragebeantwortung 3290/AB (XX. Gesetzgebungs - periode, 13. Jänner 1998) angegebenen Maßnahmen lückenlos den erforderlichen EU - Standards?

2. Halten Sie und die wissenschaftlichen Beratungsstellen Ihres Ressorts diese Maßnahmen für ausreichend, um für Österreich sofort bei dem ersten Ansu - chen die Einstufung "offiziell BSE - frei" zu erlangen?

a) Wenn ja, ist diese Antwort einer Garantieerklärung gegenüber den österreichischen Bauern gleichzusetzen?

b) Wenn nein, welche Maßnahmen bereitet Ihr Ressort vor bis zum endgültigen Ergebnis der EU - Wissenschaftler alle hiefür notwendigen Schritte zu setzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Da sich die EU - Standards an den Normen des internationalen Tierseuchenamtes, OIE, orientieren und Österreich die Anforderungen des International - Animal - Health - Code, Kapitel 3.2.13.2 über die Freiheit eines Landes betreffend BSE erfüllt, ist da - von auszugehen, daß die in Österreich getroffenen Maßnahmen den erforderlichen Standards entsprechen.

Zu Frage 2:

Nach Einschätzung meiner und internationaler Experten sollten folgende Kriterien für die Einstufung "offiziell BSE - frei" gelten, die auch für Österreich zutreffen:

- Gezielte Untersuchungstätigkeit im Hinblick auf BSE und Scrapie (in Österreich ist kein einziger Fall von BSE bzw. Scrapie festgestellt worden).
- Gesetzliche BSE - Anzeigepflicht bzw. gesetzliche Scrapie
- Anzeigepflicht (in Österreich seit 1991 bzw. 1995).
- Einrichtung eines permanenten und wirksamen Überwachungssystems zur Früh - erkennung von BSE und Scrapie (ein derartiges System besteht in Österreich seit 1991).
- Vermeidung der Verfütterung von Eiweißfuttermittel tierischer Herkunft an Wiederkäuer (um jedes Restrisiko zu vermeiden, besteht ein strenges Fütterungsverbot dieser Futtermittel in Österreich).
- Anwendung des effizientesten Verfahrens zur gefahrlosen Tierkörperverwertung, nämlich des Hochdruckverfahrens bei 133 0C/3 bar/30 min (dieses Verfahren wird in Österreich seit mehr als 10 Jahren angewendet).

Die seit 1990 durch die österreichische Veterinärverwaltung getroffenen Schutzmaß - nahmen sind effizient und entsprechen vollinhaltlich der OIE - Empfehlung. Sie reichen über die in der EU geforderten Maßnahmen hinaus, da aufgrund der BSE - Situation in der Schweiz eine Sperrverfügung auch für die Schweiz verhängt wurde und das Verbringen von Rindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR sowie aus Drittstaaten nur gestattet ist, wenn die Sendung von einem Dokument begleitet ist, auf dem der amtliche Tierarzt im Hinblick auf BSE - Freiheit folgenden Zusatz anträgt: "Fleisch von Rindern, die nicht im Vereinigten Königreich, nicht in der Schweiz und nicht in einem Bestand, in dem ein Fall von BSE aufgetaucht ist, gehalten worden sind".